

Dense & Lorenz

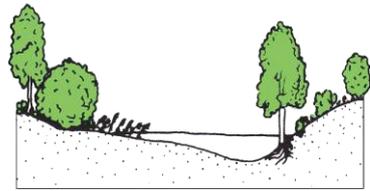
Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung GbR

Beratung | Gutachten | Planung | Umweltbaubegleitung | Forschung

Dense & Lorenz | Herrenteichsstraße 1 | 49074 Osnabrück

Bürgerenergiegesellschaft
Windpark Bever GmbH & Co. KG
Bornweg 28

49152 Bad Essen



Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück
fon +49(0)5 41-2 72 33
fax +49(0)5 41-26 09 02
mail@dense-lorenz.de

Bankverbindung:
Sparkasse Osnabrück
BLZ 26 55 01 05 KTO 51 97 36
BIC NOLADE22XXX
IBAN DE37 2655 0105 0000 5197 36
Steuer-Nr. 2366/234/70909

Osnabrück, 12.07.2019

Vorhaben: Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 in der Gemeinde Glandorf

Bezug: Fachgutachterliche Erwidern zur im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. zur Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnbebauung im Außenbereich, Gutachten v. 20.02.2018

1) Bedrängende Wirkung

„Die geplanten Windkraftanlagen entfalten eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt teilweise (z.B. Waterort 7, 9, 11, Sassenberg) nur 632 bzw. 649 m.“

Laut aktueller Rechtsprechung dürfte eine Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage eintritt, wenn der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist. Außerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius ist eine bedrängende Wirkung nur in Ausnahmefällen möglich.

Im geplanten Windpark „Bever“ befinden sich sechs der sieben im Gutachten betrachteten Wohnnutzungen innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius von 715,65 m. Die zweifache Gesamthöhe beträgt 477,10 m. Der den WEA am nächsten liegende Immissionsort (IO) liegt mit 630 m in einer Entfernung, die der 2,64-fachen Anlagenhöhe entspricht. Bei dieser Distanz ist die Eintretenswahrscheinlichkeit einer bedrängenden Wirkung relativ unwahrscheinlich und nur bei besonders exponierter Lage anzunehmen. Da die Immissionsorte entweder durch Gehölzbestände weitgehend verschattet würden oder durch die Stellung der Gebäude eine Sichtbarkeit der betreffenden WEA nur in geringem Umfang möglich ist, ist eine bedrängende Wirkung hier nicht anzunehmen. Bei allen IO sind zudem Minderungsmaßnahmen möglich.

2) Sichtverschattung durch Gehölze

„(...) In diesem Zusammenhang ist in der UVS von einer Sichtverschattung durch Gehölze die Rede. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass es sich dabei zumeist um Laubgehölze handelt, die zumindest im Winterhalbjahr nicht die Sicht auf die WEA verstellen.“

Eine durch Gehölze ohne Laub partiell sichtverstellte WEA besitzt erheblich weniger Bedrängungspotential als eine unverstellte Blicksituation, da der Blick auf die Anlage durch das Astwerk unterbrochen und im Nahbereich fokussiert wird. Es ist nicht erforderlich, um eine mögliche Bedrängungswirkung zu vermeiden, den Blick auf WEA vollständig zu verstellen.

Aus Sicht der Rechtsprechung wären dazu folgende Auszüge aus einem Urteil des OVG NRW (Az. 8 B 1230/13) erwähnenswert:

„Die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage entfällt daher nicht erst dann, wenn die Sicht auf die Windenergieanlage durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen völlig gehindert wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.“ (vgl. OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25)

„(...) die Windenergieanlage habe schon deshalb eine optisch bedrängende Wirkung, weil keine Bebauung oder Bepflanzung vorhanden sei, die den Blick von den Wohnräumen und dem Garten des Grundstücks hindern könnte, greift nicht durch.“ (ebd., RN 22)

„Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windenergieanlage von den Wohnräumen aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.“ (ebd., RN 23).

3) Bewegung der Rotoren

„Auch ist darauf hinzuweisen, dass im Betrieb wegen der Bewegung der Rotoren die WEA stärker wahrgenommen werden, als bei gleich dimensionierten bewegungslosen Objekten.“

Hinsichtlich der erhöhten visuellen Wirksamkeit von bewegten Objekten trifft die Aussage in der Stellungnahme zu. In Bezug auf eine deutliche Verstärkung einer optisch bedrängenden Wirkung sind daher insbesondere kumulative Effekte zu betrachten. Im Gutachten zum WP „Bever“ werden als Vorbelastung die bestehenden WEA der Windparks Füchtorf und Sassenberg betrachtet. Die Windparks sind ca. 5 km von den geplanten WEA entfernt. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass kumulative Wirkungen mit geplanten und bestehenden WEA im Hinblick auf eine optische Bedrängung nicht zu berücksichtigen sind.

Eine graduelle Verstärkung der optischen Wirkung der beiden geplanten WEA durch eine Positionierung in einer Blickachse wäre nur bei IO 06 gegeben. Hier sind allerdings die relevanten Wohnräume im Erdgeschoss angesiedelt und durch eine Baumreihe sichtsverschattet so dass auch hier nicht von bedeutenden kumulativen Effekten auszugehen ist.

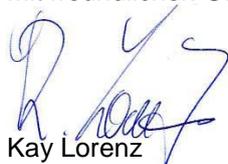
Fazit:

Eine optisch bedrängende Wirkung unter Berücksichtigung möglicher Kumulationseffekte, bei Zugrundlegung der durch die Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien (z. B. OVG NRW, 8 B 1016/15, RN 43), kann daher sowohl für die Innenräume der Wohngebäude als auch für die Außenwohnbereiche aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Die großen Grundstücke bieten zudem zahlreiche Aufenthaltsmöglichkeiten in vollständig sichtsverschatteten Bereichen, so dass auch für die Außenwohnbereiche nicht von einer das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot verletzenden optischen Bedrängungswirkung auszugehen ist.

Sollten dennoch für die Bewohner nicht akzeptable Störreize entstehen, bestünden umfangreiche zumutbare Möglichkeiten zur weiteren Minderung dieser Effekte (s. auch OVG NRW, Az. 8 B 1230-13, RN 29 u. 30).

Mit freundlichen Grüßen



Kay Lorenz
Landschaftsarchitekt bdla